

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 200/12 B

L 3 AS 208/11 (Sächsisches LSG)
S 34 AS 3674/07 (SG Dresden)

1.,

Kläger und Beschwerdeführer,

2.,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Jobcenter Dresden,
Budapester Straße 30, 01069 Dresden,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 24. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der beschwerdeführende Kläger zu 1. (im Folgenden nur: Kläger) hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigegeben wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 65 f*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Der Kläger hat als Fragen formuliert:
 1. "Muss der SGB-II-Leistungsträger eine vorläufige Bewilligung aussprechen, wenn ihm bereits vor Erlass des Bewilligungsbescheides bekannt ist, dass sich die Einkommensverhältnisse eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft innerhalb des Bewilligungszeitraums ändern werden und die Höhe der Änderung noch nicht bekannt ist?"
 2. "Sind die Voraussetzungen von § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X bereits dann nicht erfüllt, wenn der Leistungsempfänger die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes nicht kannte bzw. ihm bezüglich der Unkenntnis keine grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, weil er nicht erkannt hat, dass eine vorläufige Bewilligung hätte ausgesprochen werden müssen oder beziehen sich die Voraussetzungen von § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X auch auf die Höhe der im Bescheid bewilligten Leistungen?"
 3. "Stellt die im Verfahren schriftsätzlich mehrfach vorgetragene Ansicht, die Erstattungsforderung müsse unter nach § 44 SGB II erlassen werden, einen Antrag auf Erlass dar?"



4. "Muss der Leistungsträger von Amts wegen über einen etwaigen Erlass entscheiden, wenn ihm bekannt ist, dass sachliche Gründe für einen Erlass vorliegen, z.B. eine verzögerte Neuberechnung, oder müssen auch persönliche Gründe hinzutreten?"
- 5 Der Kläger hat sich aber zu keiner der Fragen mit der schon vorliegenden Rechtsprechung auseinandergesetzt und aufgezeigt, dass diese einer Fortentwicklung bedürfe.
- 6 Zur 1. Frage ist nur auf das an die Rechtsprechung zum Arbeitsförderungsrecht (*vgl zB Bundessozialgericht <BSG> vom 25.6.1998 - B 7 AL 2/98 R - BSGE 82, 198, 209 f*) anknüpfende Urteil des 4. Senats des BSG vom 6.4.2011 (*- B 4 AS 119/10 R - BSGE 108, 86 = SozR 4-1500 § 54 Nr 21*) hinzuweisen.
- 7 Bei der 2. Frage ist aufgrund der vielen Einschränkungen und Voraussetzungen trotz ihrer allgemein gehaltenen Formulierung schon zweifelhaft, ob sie überhaupt einen allgemeinen Charakter hat und nicht nur auf die Beantwortung des vorliegenden Falles abzielt. Zumindest hat der Kläger sich jedoch in keiner Weise mit der zur Auslegung des § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch ergangenen Rechtsprechung auseinandergesetzt (*vgl zB BSG vom 27.1.2009 - B 7/7a AL 30/07 R*).
- 8 Zu der 3. und 4. Frage ist auf die zu § 44 Zweites Buch Sozialgesetzbuch ergangene Entscheidung des BSG zB vom 10.5.2011 (*- B 4 AS 11/10 R - SozR 4-4200 § 44 Nr 2*) sowie die allgemeine Rechtsprechung zu den normativen Anknüpfungspunkten der "Themen" Antrag (*vgl § 16 Erstes Buch Sozialgesetzbuch*) und Erlass (*vgl § 76 Viertes Buch Sozialgesetzbuch*) hinzuweisen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

